

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Schaffung der Möglichkeit zum Treffen von Vorsorgemaßnahmen in außerordentlichen Krisensituationen  
Ziel 2: Anpassung des VerssG 1992 an die aus der COVID-19-Pandemie und aus den Folgen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gewonnenen Erfahrungen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus für Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Vorratshaltung
- Maßnahme 2: Berechtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Verarbeitung von Daten für Vorsorgemaßnahmen
- Maßnahme 3: Anpassung der Anlage des VerssG 1992

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### **Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz (VerssG 1992) geändert wird**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes (VerssG 1992)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2026

Letzte  
Aktualisierung:

20.01.2026

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sowie Außenwirtschaft mit Fokus auf KMU (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Das Versorgungssicherungsgesetz (VersG 1992), BGBl. Nr. 380/1992, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94 /2016 geändert, regelt die Bewirtschaftung von verschiedenen Waren- und Bedarfsgütern im Krisenfall und ermöglicht – so wie das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 und das Energielenkungsgesetz 2012 in den jeweils relevanten Bereichen – die Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen. Allen drei Gesetzen ist gemein, dass sie den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen bilden und erst durch die Erlassung entsprechender Verordnungen aktiviert werden können.

Das VersG 1992 beinhaltet das gesetzliche Instrumentarium, um im Falle von (drohenden) Störungen der Versorgung, die mit marktwirtschaftlichen Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben werden können, die Bevölkerung und Unternehmen mit Produkten, welche im Anhang des Gesetzes geregelt sind, zu versorgen oder um allfällige völkerrechtliche Verpflichtungen umsetzen zu können.

Als Störung der Versorgung wird eine wesentliche Verknappung des Angebots angesehen. Diese Verknappung des Angebots darf aber ihre Ursache nicht in einer saisonalen Verknappungerscheinung haben und auch nicht durch hohe Preise bedingt sein. Für die Auslegung des Begriffs „Störung der Versorgung“ ist auf die Wesentlichkeit und Bedeutung eines Produktes sowie ob Alternativangebote in Hinblick auf Ersatzprodukte und Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, abzustellen.

Als „unmittelbar drohende Störung“ wird eine Situation mit einer potenziellen Gefahr, die sich aufzubauen beginnt, angesehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Situation für einen längeren Zeitraum erwartet wird ohne Aussicht auf eine (rasche) Verbesserung der Lage.

Eine Anwendung der Instrumente des VersG 1992 (etwa wie im Falle eines kriegerischen Konfliktes) war theoretisch möglich, aber bisher haben die Marktmechanismen ausreichend gegriffen. Mit Beginn der COVID-19-Pandemie und insbesondere durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine mit den daraufhin erfolgten wirtschaftlichen Sanktions- und Gegenmaßnahmen verschärften sich Lieferkettenprobleme.

Ungeachtet der funktionierenden Marktmechanismen wurde im Rahmen eines bundesweiten Krisengremiums (SKKM) die Notwendigkeit von staatlichen Eingriffen geprüft, wobei auch Übungen und Planspiele stattfanden. Dadurch wurden auch vermehrt Erfahrungen im Umgang mit Krisensituationen gesammelt. Diese Erfahrungen sollen in das bestehende VersG 1992 eingebaut werden. Es wurden insbesondere Möglichkeiten zu Vorsorgemaßnahmen und Vorbereitungen für Lenkungsfälle vorgesehen. Weiters soll die Möglichkeit zur Vorratshaltung als Vorsorgemaßnahme im Versorgungssicherungsgesetz geregelt werden.

### Ziele

#### **Ziel 1: Schaffung der Möglichkeit zum Treffen von Vorsorgemaßnahmen in außerordentlichen Krisensituationen**

Beschreibung des Ziels:

Durch Erweiterung der Vorsorgemaßnahmen soll eine bessere Reaktion für den Fall des Auftretens einer außerordentlichen Krisensituation möglich werden. Die Vorsorgemaßnahmen können auch eine strategische Bevorratung beinhalten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

für Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Vorratshaltung

Maßnahme 2: Berechtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur

Verarbeitung von Daten für Vorsorgemaßnahmen

Maßnahme 3: Anpassung der Anlage des VerssG 1992

## **Ziel 2: Anpassung des VerssG 1992 an die aus der COVID-19-Pandemie und aus den Folgen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gewonnenen Erfahrungen**

Beschreibung des Ziels:

Bis Anfang des Jahres 2020 war eine Anwendung des VerssG 1992 zwar denkbar, aber glücklicherweise nie auch nur annähernd in Diskussion. Diese Situation änderte sich mit Beginn der COVID-19-Pandemie, verschärfe sich durch von der Pandemie ausgelöste Lieferkettenprobleme und den Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine mit den daraufhin erfolgten wirtschaftlichen Sanktions- und Gegenmaßnahmen und die jetzt folgende Inflation und Energiekrise.

Aufgrund dieser Ereignisse fanden seither zahlreiche Zusammentreffen im Rahmen des SKKM, aber auch Übungen und Planspiele statt. Dadurch wurden auch vermehrt Erfahrungen im Umgang mit Krisen gesammelt. Diese Erfahrungen sollen in das bestehende VerssG 1992 eingebaut werden und bis zum 31. Dezember 2036 gelten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus für Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Vorratshaltung

Maßnahme 2: Berechtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Verarbeitung von Daten für Vorsorgemaßnahmen

Maßnahme 3: Anpassung der Anlage des VerssG 1992

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus für Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Vorratshaltung**

Beschreibung der Maßnahme:

Vorsorgemaßnahmen sollen nicht nur erst bei Eintritt von Ereignissen, die zu Störungen der Versorgung führen, Anwendung finden, sondern können bereits zu Zwecken der Krisenvorsorge ergriffen werden. Vorsorgemaßnahmen können beispielsweise Aufbau interner Krisenstrukturen, Vorbereitungsmaßnahmen zur raschen Marktbeobachtung oder Maßnahmen zur Vorbereitung der effektiven Verteilung zu lenkender Güter sein.

Die dafür vorgesehene Verordnungsermächtigung zu Zwecken einer Krisenvorsorge und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung betrifft insbesondere eine öffentliche Vorratshaltung oder eine Verpflichtung privater Marktteilnehmer zur Vorratshaltung samt Kostenersatzregelungen. Zur Sicherstellung der staatlichen Aufgaben in der Krisenvorsorge wird vorrangig eine öffentliche Vorratshaltung angestrebt. Sollte eine drohende Versorgungskrise mit einer öffentlichen Vorratshaltung nicht abwendbar sein, kann dafür auch geeigneten privaten Marktteilnehmern, jedoch nur dort wo es möglich ist, eine Vorratshaltung angeordnet werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob dem einzelnen in Frage kommenden privaten Marktteilnehmer die für eine Vorratshaltung geeigneten Lagerflächen zur Verfügung stehen und eine dafür ausreichende Lagerlogistik vorhanden ist. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird den von der Anordnung einer Vorratshaltung betroffenen privaten Marktteilnehmern eine Entschädigung in Geld geleistet.

Im Rahmen von Vorsorgemaßnahmen können zur Beurteilung der Lage bestimmte Adressaten zu Meldungen im Bedarfsfall aufgefordert werden. Eine derartige Situation liegt dann vor, wenn Hinweise auf eine sich anscheinend kritisch entwickelnde Verknappung der Verfügbarkeit von Waren gemäß § 1 Abs. 1 VerssG 1992 vorliegen und gleichzeitig keine oder zu wenig Daten, mit denen eine genaue Abschätzung der Warenverfügbarkeit möglich wäre, vorhanden sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der Möglichkeit zum Treffen von Vorsorgemaßnahmen in außerordentlichen

### Krisensituationen

Ziel 2: Anpassung des VerssG 1992 an die aus der COVID-19-Pandemie und aus den Folgen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gewonnenen Erfahrungen

### **Maßnahme 2: Berechtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Verarbeitung von Daten für Vorsorgemaßnahmen**

Beschreibung der Maßnahme:

Den mit der Lenkung befassten Behörden wird das Recht zur Verarbeitung personen- und unternehmensbezogener Daten für Lenkungs- und Vorsorgemaßnahmen eingeräumt. Ebenso wird der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus ermächtigt, die genannten Daten zur Erstellung von Analysen und Aufbereitung von Unterlagen zur Beurteilung der Notwendigkeit und Zielgerichtetetheit von Lenkungs- oder Vorbereitungsmaßnahmen zu verwenden.

Eine Verwendung von Daten ist lediglich für die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen oder deren Vorbereitung sowie bei Ereignissen, die zu Störungen der Versorgung mit in der Anlage angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgütern führen können, vorgesehen.

Es soll auch bereits schon im Vorfeld sowie zur nachfolgenden Evaluierung eine Verwendung von Daten für wissenschaftliche Analysen und Studien zum Zwecke der Beurteilung der Notwendigkeit und Zielgerichtetetheit verschiedener Maßnahmen ermöglicht werden. Zur wissenschaftlichen Unterstützung bei der Bewertung der Sachlage können vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus Forschungseinrichtungen, wie z. B. das Institut für Höhere Studien (IHS), das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), Universitäten und Fachhochschulen oder Forschungskooperationen beauftragt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der Möglichkeit zum Treffen von Vorsorgemaßnahmen in außerordentlichen Krisensituationen

Ziel 2: Anpassung des VerssG 1992 an die aus der COVID-19-Pandemie und aus den Folgen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gewonnenen Erfahrungen

### **Maßnahme 3: Anpassung der Anlage des VerssG 1992**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anlage wurde um die Position 2309 sowie die Kapitel 44, 71 (Position 7110), 84 (mit Ausnahme von Kernreaktoren), 94 und 96 ergänzt. Diese beinhalten Haustierfutter, Holz- und Holzwaren (mit Ausnahme zur Energiegewinnung), verschiedene Waren, wie beispielsweise Hygieneartikel und Platin in Rohform, Halbzeug, Pulver sowie Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte. Damit sind alle wesentlichen Produkte umfasst, soweit sie nicht den Energie- oder Lebensmittelbereich betreffen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der Möglichkeit zum Treffen von Vorsorgemaßnahmen in außerordentlichen Krisensituationen

Ziel 2: Anpassung des VerssG 1992 an die aus der COVID-19-Pandemie und aus den Folgen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gewonnenen Erfahrungen

#### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15  
Fachversion: 0  
Deploy: 2.14.4.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 20.01.2026 13:39:29  
WFA Version: 0.10  
OID: 411  
A0|B0

ENTWURF